Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 53 **Ausgegeben Danzig, den 1. November** **1922**

Inhalt. Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren (S. 481). — Festsetzung der Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) vom 1. November 1922 an (S. 481). — Festsetzung der mit Wirkung vom 1. November 1922 im Gebiet der Freien Stadt Danzig im Verkehr nach Polen (ausschl. Polnisch-Oberschlesien) Post- und Telegraphengebühren (S. 482). — Verordnung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (S. 483). — Verordnung über Grundlöhne bei den Krankenkassen (484). — Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung (S. 485). — Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung (S. 486).

166

Verordnung
zur Änderung der gesetzlichen Fernsprechgebühren.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 320) betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird nachstehende Verordnung erlassen.

Die in dem § 3 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) nebst Punkt 1 der dieses Gesetz ergänzenden Verordnung vom 28. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 323) bestimmten Gebührensätze werden wie folgt geändert:

1. Die im § 3 bestimmten Gebührensätze werden um 1500 vom Hundert erhöht.
2. Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft.
3. Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis zum 5. November 1922 mit Wirkung für den 1. November 1922 zu kündigen.

Danzig, den 30. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Dr. Volkmann.**

167 Die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (außer Deutschland, dem Memelgebiet und Polen) werden vom 1. November 1922 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	30 M
für jede weitere 20 g	15 „
Postkarten	18 „
Drucksachen für je 50 g	6 „
Geschäftspapiere für je 50 g	6 „
mindestens	30 „
Warenproben für je 50 g	6 „
mindestens	12 „
Blindenschriftsendungen für je 500 g	3 „
Die Gebühr für nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrages, mindestens	18 „
Eilbestellgebühr für Briefsendungen	60 „

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 11. 1922).

Gewichtsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	12 M
mindestens	60 „
Besondere Gebühr für Briefnachnahme vom Absender zu erheben	6 „
Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	9 „
Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	18 „
Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	12 „

Danzig, den 26. Oktober 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

168 **Bekanntmachung.**

Mit Wirkung vom 1. November werden im Gebiet der Freien Stadt Danzig im Verkehr **nach Polen (ausschl.** Polnisch-Oberschlesien) die Post- und Telegraphengebühren in folgender Weise festgesetzt:

I. Es kosten:

Gewöhnliche Briefe bis 20 g	12 M
über 20 „ 100 g	16 „
„ 100 „ 250 g	20 „
Postkarten einfache	6 „
mit Antwort	12 „
dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 250 g bis 2 kg	24 „
Drucksachen bis 20 g	2 „
über 20 „ 50 g	3 „
„ 50 „ 100 g	6 „
„ 100 „ 250 g	12 „
„ 250 „ 500 g	16 „
„ 500 „ 1 kg	20 „
Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind	2 „
Blindenschriftsendungen je 500 g (Meistgewicht 5 kg)	20 Pf.
Geschäftspapiere bis 250 g	12 M
über 250 „ 500 g	16 „
„ 500 g bis 1 kg	20 „
Warenproben bis 250 g	12 „
über 250 g bis 500 g	16 „
Mischsendungen bis 250 g	12 „
über 250 g bis 500 g	16 „
„ 500 g bis 1 kg	20 „
Päckchen bis 1 kg	24 „

Von den Nebengebühren werden erhöht:

Die Einschreibgebühr auf	8 „
die Rückscheingebühr	
a) falls bei der Einlieferung verlangt auf	6 „
b) falls nachträglich verlangt, auf	12 „
die Eilbestellgebühr im Ortsbestellbezirk auf	12 „
im Landbestellbezirk auf	36 „
die Laufzettelgebühr auf	12 „

die Unbestellbarkeitsmeldung auf . . . . . 12 M

Die übrigen Gebühren bleiben unverändert.

II. **Telegrammverkehr.**

Die Telegraphengebühr beträgt bei gewöhnlichen Telegrammen 12 M für jedes Wort, mindestens 120 M,

bei dringenden Telegrammen 36 M für jedes Wort, mindestens 360 M.

Im Verkehr nach Polnisch-Oberschlesien, wo die deutsche Währung gilt, bleiben die bisherigen innerfreistädtischen Gebührensätze unverändert.

Danzig, den 25. Oktober 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

169

Verordnung über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstages für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 165 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2, im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 242) wird das Wort „zweiundsiebzigtausend" durch das Wort „zweihundertundviertausend" ersetzt.

§ 2.

Wer in der Zeit seit dem 15. Juli 1922 wegen Überschreitens der Verdienstgrenze von zweiundsiebzigtausend Mark aus seiner Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Wiederaufnahme als Mitglied gemäß § 313 der Reichsversicherungsordnung beantragen, sofern er beim Ausscheiden zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sich zum Beitritt meldet, ärztlich untersuchen lassen. Eine Erkrankung, die beim Wiedereintritte bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

Wer einer Ersatzkasse angehört und auf Grund der Vorschrift des § 1 in einer knappschaftlichen Krankenkasse versicherungspflichtig wird, weil sein regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweiundsiebzigtausend Mark übersteigt, kann von der Versicherungspflicht bei der knappschaftlichen Krankenkasse befreit werden, wenn er es bei ihr binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt. Dem Antrag muß stattgegeben werden, wenn die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bereits länger als sechs Monate bestanden hat.

§ 3.

Sind Personen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als zweiundsiebzigtausend Mark, aber nicht mehr als zweihundertundviertausend Mark beträgt, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung trotz Überschreitens der für ihre Versicherungspflicht maßgebenden Verdienstgrenze von ihrer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse weiter wie versicherungspflichtige Mitglieder behandelt worden, so kann diese Mitgliedschaft nachträglich nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein Streitverfahren schwebt.

§ 4.

Für Mitglieder von Ersatzkassen, die wegen Überschreitens der Verdienstgrenze von zweiundsiebzigtausend Mark aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, ihr aber infolge dieser Verordnung wieder

unterstellt werden, bedarf es für das Ruhen der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankenkasse keines Antrags. Voraussetzung ist, daß diese Rechte und Pflichten bis zu jenem Ausscheiden bereits geruht haben, daß der Krankenkasse dieser Umstand bei der Meldung mitgeteilt wird und daß das Mitglied in der Zwischenzeit weder die Ersatzkasse noch den Arbeitgeber gewechselt hat.

§ 5.

Die Frist zur Meldung derjenigen Beschäftigten, welche durch die Vorschrift des § 1 der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstreckt, soweit die Frist nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft. Die Meldung kann wirksam schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschehen.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

170

Verordnung über Grundlöhne bei den Krankenkassen.

Auf Grund des Gesetzes über Aenderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstages für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Grundlöhne und Vorstandswahl bei den Krankenkassen vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 243) werden das Wort „sechzig" durch das Wort „einhundertachtzig" und das Wort „einhundertundzwanzig" durch das Wort „fünfhundert" ersetzt.

§ 2.

Einer Satzungsänderung wegen der Erhöhung des Grundlohns nach § 1 bedarf es bis zu einer weiteren gesetzlichen Aenderung des § 180 der Reichsversicherungsordnung nur, wenn auch die bisher bei der Kasse bestehenden Mitgliederklassen oder Lohnstufen geändert werden sollen. Die nicht hierunter fallenden Aenderungen des Grundlohns hat inzwischen der Kassenvorstand festzusetzen; eines Beschlusses des Kassenausschusses bedarf es nur, wenn die Höchstgrenze des Grundlohnes über einhundertundachtzig Mark, bei Kassen aber, bei denen die Höchstgrenze bisher schon sechzig Mark überstieg, wenn die Höchstgrenze über zweihundertundvierzig Mark hinaufgesetzt werden soll.

Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen von dem vierzehnten Tage nach Beginn der Krankheit, frühestens jedoch vom Tage des Inkrafttretens der Satzungsänderung oder des Vorstandsbeschlusses (Abs. 1) ab auch in Versicherungsfällen Anspruch, die beim Inkrafttreten der Satzungsänderung oder des Vorstandsbeschlusses bereits eingetreten sind.

§ 3.

Für Beschäftigte, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts- Land- oder Innungskrankenkasse oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind und für die nach diesen Vorschriften ein höherer Grundlohn in Betracht kommt als der bisherige höchste Grundlohn ihrer Kasse, haben die Arbeitgeber der Kasse binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

171 **Verordnung über Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung.**

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzblatt S. 451) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstages für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1.

In dem § 544 Abs. 1 Nr. 2, § 548 Nr. 3, § 550 Abs. 1, 2, § 896, § 923 Abs. 1 Nr. 2, § 925 Nr. 2, § 927 Abs. 1, 2 und den §§ 1063, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel I, II des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 27. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 124) wird das Wort „einhundertfünfzigtausend" durch das Wort „dreihunderttausend" ersetzt.

§ 2.

In dem § 563 Abs. 2, § 732 Abs. 2, § 939, § 1017 Abs. 2 und den §§ 1073, 1079, 1170 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel I, II des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 27. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 124) wird das Wort „sechsunddreißigtausend" durch das Wort „neunzigtausend" ersetzt.

§ 3.

Im § 586 Abs. 1 Nr. 1 und im § 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels III des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 27. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 124) wird das Wort „eintausend" durch das Wort „dreitausend" ersetzt.

§ 4.

Im § 612 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels IV des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 27. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 124) wird das Wort „sechshundert" durch das Wort „eintausendzweihundert" ersetzt.

§ 5.

Im § 720 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels VI des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 27. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 124) wird in Zeile 2 und 5 das Wort „fünfzigtausend" je durch das Wort „einhunderttausend" und in Zeile 3 das Wort „einhunderttausend" durch das Wort „zweihunderttausend" ersetzt.

§ 6.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Änderungen des § 563 Abs. 2, § 586 Abs. 1 Nr. 1, der §§ 939, 1063, 1073, 1079, 1097 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten für alle Unfälle, die sich nach dem 31. August 1922 ereignet haben oder noch ereignen werden, mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem Inkrafttreten der Verordnung bezogenen Entgelte nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

Das Landesversicherungsamt bestimmt, wieweit die Änderungen des § 732 Abs. 2, § 1017 Abs. 2, § 1170 der Reichsversicherungsordnung bei der Umlegung der Aufwendungen des Jahres 1922 zu berücksichtigen sind.

§ 7.

Das Landesversicherungsamt kann Näheres über die Durchführung der Verordnung und das Verfahren bestimmen.

Danzig, den 27. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

172

Verordnung über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 5. Oktober 1922 (Gesetzbl. S. 451) wird mit Zustimmung des Ausschusses des Volkstages für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Neuregelung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 10. März 1922 (Gesetzbl. S. 75) in der Fassung des Artikels I Ziffer II des Gesetzes über Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 242) erhält folgende Fassung:

Als Jahresarbeitsverdienst gilt

1. bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig nicht erreichen,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von dreizehntausendfünfhundert Mark,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von siebentausendzweihundert Mark,
   - im übrigen der Betrag von zweiundzwanzigtausendfünfhundert Mark;
2. bei Berechnung anderer erhöhten Renten
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von dreißigtausend Mark,
   - falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von achtzehntausend Mark,
   - im übrigen der Betrag von achtundvierzigtausend Mark.

§ 2.

Die Zulagen nach § 1 dieser Verordnung werden für die Zeit nach dem 30. September 1922 gewährt.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.